



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/2007

Dresden, den 24. November 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 | 478 | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO) vom 7. November 2007 | 500 |
| Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs vom 7. November 2007 | 486 | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 | 501 |
| Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze vom 7. November 2007 | 487 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Aufhebung des Schutzstatus des Naturschutzgebietes „Urwald Weißwasser“ vom 30. Oktober 2007 | 505 |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 7. November 2007 | 494 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna vom 5. November 2007 | 506 |
| Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG) vom 26. Oktober 2007 | 495 | Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lichtenwalde“ vom 25. Oktober 2007 | 511 |
| Gesetz zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 7. November 2007 | 497 | | |
| Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO) vom 20. Oktober 2007 | 499 | | |

Gesetz

über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen

Vom 7. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:
„§ 73 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung“.
 - b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Abweichungen vom Haushaltsplan“.
 - c) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 85a Rückstellungen“.
 - d) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:
„§ 88 Jahresabschluss“.
 - e) Nach der Angabe zu § 88 werden im Ersten Abschnitt folgende Angaben eingefügt:
„§ 88a Gesamtabschluss
§ 88b Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe des Abschlusses“.
 - f) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:
„§ 89 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“.
 - g) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:
„§ 104 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“.
 - h) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:
„§ 131 Übergangsbestimmungen“.
2. § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,“.
3. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das Wort „Haushaltssicherungskonzept“ durch das Wort „Haushaltsstrukturkonzept“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,“.
4. In § 62 Abs. 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses“ und das Wort „Geldvermögens“ durch das Wort „Vermögens“ ersetzt.
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gemeinde hat Bücher in der Form der doppelten Buchführung zu führen, in denen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Ergebnishaushalt ist in ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auszugleichen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ist der Ergebnishaushalt nach Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach der Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen des Sonderergebnisses auch im zweiten Folgejahr durch Nachweis im Finanzplan nicht auszugleichen, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen und auszuführen, das den Haushaltsausgleich spätestens im vierten Folgejahr nachweist. Die Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes ist nicht erforderlich, wenn der Saldo nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mindestens den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erreicht.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Ein nicht gedeckter Fehlbetrag ist im vierten Folgejahr in der Vermögensrechnung auf das Basiskapital zu verrechnen; dabei hat die Gemeinde ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen und auszuführen, sofern sie hierzu nicht bereits nach Absatz 4 Satz 1 verpflichtet ist.“
 - e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Das Haushaltsstrukturkonzept ist der Haushaltsentwicklung anzupassen. Es bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
(7) Ergibt sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnishaushalts ein Fehlbetrag oder ist der Fehlbetrag höher als der im Haushaltsstrukturkonzept ausgewiesene Fehlbetrag, hat die Gemeinde dies der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 73
Grundsätze der Einnahmenbeschaffung“.**
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Einnahmebeschaffung“ durch das Wort „Einnahmenbeschaffung“ ersetzt.
 7. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages
 - aa) der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,

- bb) der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis,
 cc) des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis,
 b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages
 aa) des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts,
 bb) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 cc) aus den Salden nach den Doppelbuchstaben aa und bb als Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag,
 dd) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 c) unter Angabe des Gesamtbetrages
 aa) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 bb) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.
 Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.“
 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“
8. § 75 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 „1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
 2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und“.
 bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die dabei zu erbringenden Leistungen dargestellt werden.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern, die sich ihrerseits aus Teilhaushalten zusammensetzen.“
 c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsgeschäften“ die Wörter „sowie über den Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes“ eingefügt.
 bb) Satz 2 wird gestrichen.
9. § 77 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.“.
 bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ und das Wort „Gesamtausgaben“ durch die Wörter „Gesamtaufwendungen und -auszahlungen“ ersetzt.
 cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.“.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 bb) In Nummer 3 wird das Wort „Personalausgaben“ durch das Wort „Personalaufwendungen“ ersetzt.
10. § 78 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „nur Aufwendungen und Auszahlungen“, das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Auszahlungen“ und das Wort „Vermögenshaushalts“ durch das Wort „Finanzhaushalts“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deckungsmittel“ durch das Wort „Finanzierungsmittel“, das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Auszahlungen“ und das Wort „Vermögenshaushalts“ durch das Wort „Finanzhaushalts“ ersetzt.
11. § 79 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 79
 Abweichungen vom Haushaltsplan“.**
 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.
 bb) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Deckung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.
 cc) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.“
 dd) In Satz 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Auszahlungen“ und das Wort „Deckung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.
 d) In Absatz 3 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ und das Wort „Deckungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Finanzierungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen; er ist vom Gemeinderat zu beschließen, wenn die Gesetzmäßigkeit des Haushalts durch Nachweis im Finanzplan nach § 72 Abs. 4 Satz 1 erreicht wird.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Gemeinde soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.“

13. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Auszahlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird“ durch die Wörter „ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten“ werden durch die Wörter „zu deren Lasten sie veranschlagt“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

14. In § 82 Abs. 1 wird das Wort „Vermögenshaushalt“ durch das Wort „Finanzhaushalt“ ersetzt.

15. In § 83 Abs. 3 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

16. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Ausgaben“ durch die Wörter „der Auszahlungen“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Ergebnishaushalt“ und das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „ordentlichen Aufwendungen“ ersetzt.

17. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Rücklagen

Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen gebildet werden.“

18. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Rückstellungen

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Auf-

wendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.“

19. § 87 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens dürfen nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zugelassen sind. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Zulassung. Die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Programmzulassung zu erfüllen, werden von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung im Benehmen mit dem Sächsischen Rechnungshof in einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.“

20. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

1. die Anlagenübersicht,
2. die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die von der Gemeinde eingegangenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und übernommenen Bürgschaften sowie diesen gleichkommenden Verpflichtungen,

3. die Forderungsübersicht und
 4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.“
21. Nach § 88 werden im Ersten Abschnitt folgende §§ 88a und 88b eingefügt:

„§ 88a

Gesamtabschluss

(1) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechts-einheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, entsprechend. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Dies gilt auch für ihre ausgegliederten Aufgabenträger nach Satz 1. Die Aufgabenträger müssen in den Gesamtabschluss nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Satz 3 von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anwendung des Satzes 5 ist im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.

(2) Die Gemeinde ist von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn nicht mehr als zwei nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 zu konsolidierende Aufgabenträger vorhanden sind.

(3) Aufgabenträger nach Absatz 1, die entsprechend § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde Rechte entsprechend § 290 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches zustehen. Aufgabenträger nach Absatz 1, die entsprechend § 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend § 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(4) Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind die Angaben aus dem Rechenschaftsbericht nach § 88 Abs. 3 und die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 99 Abs. 1 und 2 anzufügen. Wird ein Gesamtabschluss nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellt, kann der Beteiligungsbericht nach § 99 entfallen.

(5) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. § 96 Abs. 2 Nr. 10 bleibt unberührt.

(6) Sofern in diesem Gesetz auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der am 20. Januar 2007 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 88b

Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe des Abschlusses

(1) Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

(3) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 2 ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Gesamtabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Von einer Bekanntgabe des Anhangs und des Konsolidierungsberichtes kann dabei abgesehen werden. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Gesamtabschluss mit Konsolidierungsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.“

22. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit dem anteiligen Eigenkapital oder, sofern dies dem wirklichen Wert deutlich näher kommt, mit den Anschaffungskosten angesetzt. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer und finanzwirtschaftlicher Beurteilung notwendig ist.“

23. § 96 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. der Gemeinde zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88a) erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt werden.“

24. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „die Jahresrechnung“ werden durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben und“ durch die Wörter „Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.“

- dd) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Darüber hinaus hat es den Gesamtabschluss entsprechend Satz 1 Nr. 1 und 4 zu prüfen; vorhandene Ergebnisse der Prüfung nach § 105 und vorhandene Jahresabschlussprüfungen sind dabei zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.
25. In § 106 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
26. In § 109 Abs. 3 werden die Wörter „Jahresrechnungen und“ gestrichen und nach dem Wort „Jahresabschlüsse“ die Wörter „und Gesamtabschlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen“ eingefügt.
27. § 127 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 „9. den Inhalt, Ausgleich und die Gestaltung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms, die Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung, die näheren Voraussetzungen, den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsstrukturkonzepts sowie nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Umfang haushaltswirtschaftlicher Beschränkungen bis zur Genehmigung eines Haushaltsstrukturkonzepts, insbesondere zu
- a) personalwirtschaftlichen Beschränkungen,
 b) Beschränkungen bei der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen,
 c) dem Erfordernis der Einzelgenehmigung und anderen Beschränkungen bei der Kreditaufnahme,“.
- b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 „11. die Bildung und Verwendung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten,“.
- c) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Vermögensgegenständen“ die Wörter „sowie den Nachweis und die Bewertung von Verbindlichkeiten“ eingefügt.
- d) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
 „20. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und der Sonderrechnungen sowie die Abdeckung der Fehlbeträge.“
28. § 128 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,“.
- c) In Nummer 5 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss“ ersetzt.
29. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) sind spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2013 anzu-

wenden. Für die Haushaltswirtschaft bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 24. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Gemeinden, die nach § 131 in der am 24. November 2007 geltenden Fassung auf die Haushaltswirtschaft andere als die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen angewandt haben.

(2) Die Gemeinde kann beschließen, bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 die Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 25. November 2007 geltenden Fassung für die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Maßgebendes Haushaltsjahr nach Absatz 1 ist in diesem Fall das von der Gemeinde bestimmte Haushaltsjahr.

(3) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 25. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits auf der Grundlage von § 131 in der am 24. November 2007 geltenden Fassung aufgestellt wurde. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist innerhalb von vier Monaten durch das Rechnungsprüfungsamt und innerhalb von weiteren sechs Monaten durch die überörtliche Prüfungsbehörde zu prüfen. Die §§ 103 bis 109 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Absatz 3 Satz 3 gilt für den ersten und zweiten Jahresabschluss entsprechend.

(5) Die Vorschrift des § 88a ist erst ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden.

(6) Bei Umstellung der Haushaltswirtschaft nach Absatz 2 können bis zur verpflichtenden Anwendung des neuen Haushaltsrechts bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes nach § 72 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 die nicht zahlungswirksamen

1. Abschreibungen,
2. Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen und
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

außer Betracht bleiben. In diesem Fall ist für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes die Summe der Salden nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd zuzüglich vorhandener liquider Mittel aus Vorjahren maßgebend. Ist dieser Betrag negativ, ist ein Haushaltsstrukturkonzept entsprechend § 72 Abs. 4 und 6 aufzustellen.

(7) Die Auswirkungen der Regelungen über die Erforderlichkeit des Haushaltsstrukturkonzepts (§ 72 Abs. 4 und 5) werden durch das Staatsministerium des Innern spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 überprüft.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,“.

2. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 12 wird das Wort „Haushaltssicherungskonzept“ durch das Wort „Haushaltsstrukturkonzept“ ersetzt.
 - Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen.“
3. In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses“ ersetzt.
4. § 61 wird wie folgt gefasst:
- „§ 61
Haushaltswirtschaft**
- Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 72 bis 88b und 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
5. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. den Inhalt, Ausgleich und die Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms, die Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung, die näheren Voraussetzungen, den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsstrukturkonzepts sowie nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Umfang haushaltswirtschaftlicher Beschränkungen bis zur Genehmigung eines Haushaltsstrukturkonzepts, insbesondere zu
 - personalwirtschaftlichen Beschränkungen,
 - Beschränkungen bei der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen,
 - dem Erfordernis der Einzelgenehmigung und anderen Beschränkungen bei der Kreditaufnahme,“
 - Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. die Bildung und Verwendung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten,“
 - In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vermögensgegenständen“ die Wörter „sowie den Nachweis und die Bewertung von Verbindlichkeiten“ eingefügt.
 - Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und der Sonderrechnungen sowie die Abdeckung der Fehlbeträge.“
6. § 69 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen sowie die Gestaltung des Haushaltsplans und des Finanzplans,“
 - Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Form der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht,“
 - In Nummer 5 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Kontenrahmen, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss“ ersetzt.
7. In § 74 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „sowie § 131 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 131 Abs. 3 Sätze 2 und 3

SächsGemO“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159), wird wie folgt geändert:

- In § 24 wird nach dem Wort „Gemeindewirtschaft“ die Angabe „und § 131 SächsGemO“ eingefügt.
- § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Verbandsatzung eine Umlage erheben. Die Umlage soll nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen werden. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Der Verwaltungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verlangen.“
- In § 58 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeindewirtschaft“ die Angabe „und § 131 SächsGemO“ eingefügt.
- § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlagen für die einzelne Aufgabe sollen so bestimmt werden, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171) wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155)“ durch die Angabe „vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478)“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 131 SächsGemO gilt entsprechend.“
4. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDVG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Jahresrechnung“ werden durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

In § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 102, 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425)“ durch die Angabe „für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478)“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wirtschaftsführung der Verbände gelten die §§ 72 bis 88, 88b, 89 und 103 bis 110 sowie 131 SächsGemO entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen

In § 8 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1256), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537) geändert worden ist, wird das Wort „Vermögenshaushalt“ durch das Wort „Finanzhaushalt“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Wort „Gebühreneinnahmen“ durch das Wort „Gebührenerträge“ und das Wort „Rücklage“ durch die Wörter „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Rückstellungen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Rücklagen“ durch das Wort „Sonderposten“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „Mehreinnahmen einer Rücklage“ durch die Wörter „Mehrerträge einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

In § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 353) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Gemeindewirtschaft“ die Angabe „und § 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.

S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Sozialgesetzbuches

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Sächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

In § 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 112), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171) geändert worden ist, wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes
zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Sächsische Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Rückerinnahmen“ durch das Wort „Rückerträgen“ ersetzt.
2. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Beteiligung an den Rückerträgen“.

Artikel 14
Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes

Das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom

19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 (aufgehoben)“.
2. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 15
Neufassung von Gesetzen

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Gesetz
zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs
Vom 7. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2007/2008

Absatz 4 des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2007 und 2008 (Finanzausgleichsmassengesetz 2007/2008 – FAMG 2007/2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 502, 507) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2 497 623 000 EUR“ durch die Angabe „2 619 766 000 EUR“ ersetzt.
2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „151 566 000 EUR“ durch die Angabe „29 423 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Vorjahren nicht verausgabte Zuweisungen zum Aus-

gleich besonderen Bedarfs nach § 22 werden im Jahr 2008 in Höhe von 54 000 000 EUR zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 eingesetzt.“

2. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. b wird die Angabe „10,39 Prozent;“ durch die Angabe „14,06 Prozent;“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchst. b wird die Angabe „9,39 Prozent;“ durch die Angabe „9,43 Prozent;“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchst. b wird die Angabe „10,39 Prozent.“ durch die Angabe „14,18 Prozent.“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich

Gesetz

über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze

Vom 7. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz

über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG)

§ 1

Gegenstand der Versicherungsaufsicht

(1) Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Versorgungswerke) mit dem Ziel, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber seinen Mitgliedern sicherzustellen sowie die versicherungsrechtlichen Belange der Mitglieder ausreichend zu wahren. Hierzu achtet sie vor allem darauf, dass die Versorgungswerke den technischen Geschäftsplan (Geschäftsplan) erfüllen und ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bilden, dass sie ihr Vermögen in geeignete Vermögenswerte gemäß § 5 anlegen, dass sie die kaufmännischen Grundsätze einschließlich der Verwaltung, Rechnungslegung und internen Kontrolle gemäß § 6 Abs. 1 einhalten und dass die Rücklage gemäß § 4 in ausreichender Höhe dotiert ist.

(2) §§ 105 bis 112 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf die Versorgungswerke keine Anwendung.

§ 2

Versicherungsaufsichtsbehörde

Die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke im Freistaat Sachsen wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt (Versicherungsaufsichtsbehörde).

§ 3

Grundlagen des Geschäftsbetriebes

(1) Die Versorgungswerke dürfen nur solche Geschäfte betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufträge stehen.

(2) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes ist der Versicherungsaufsichtsbehörde ein Geschäftsplan einzureichen. Zweck des Geschäftsplanes ist es, die rechtlichen, versicherungstechnischen und finanziellen Grundlagen klarzustellen, aus denen sich die Verpflichtungen des Versorgungswerkes als dauerhaft erfüllbar ergeben sollen. Der Geschäftsplan enthält auf der Grundlage der Satzung des Versorgungswerkes vollständige Angaben über

1. die Grundsätze für die Berechnung ausreichender Rückstellungen, einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln sowie die Grundsätze zur Überschussrechnung,

2. Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden; derartige Verträge sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen,

3. eine beabsichtigte Rückversicherung.

Der Geschäftsplan und Geschäftsplanänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungswerke haben der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Berechnung der für die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen erforderlichen Rückstellungen vorzulegen. Darüber hinaus soll das Gutachten Aussagen zur Plausibilität der in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 genannten Rechnungsgrundlagen enthalten.

(4) Die bestellten Geschäftsführer eines Versorgungswerkes müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Geschäften der Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung voraus. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine vergleichbare dreijährige Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Geschäftsführer sind zu den Sitzungen der die Geschäfte des Versorgungswerkes führenden Selbstverwaltungsorgane anzuhören, soweit keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Das Versorgungswerk hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestellung und das Ausscheiden eines Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Verlustrücklage

(1) Die Versorgungswerke haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) in Höhe von mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung zu bilden. Die Satzung legt fest, welche Beträge hierfür jährlich zurückzulegen sind und welchen Betrag die Verlustrücklage erreichen soll.

(2) Mit dem versicherungsmathematischen Gutachten nach § 3 Abs. 3 ist der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Berechnung der Verlustrücklage vorzulegen.

§ 5

Vermögensanlage

(1) Die Bestände des gebundenen Vermögens sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerkes unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Zur Absicherung von Kurs- oder Zinsänderungsrisiken sowohl bei bereits vorhandenen Vermögenswerten als auch bei noch zu erwerbenden Wertpapieren, oder soweit aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann, ist der Einsatz von Termingeschäften, Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten gestattet.

(2) Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens ergeben sich aus den in der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373, 1391), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Kapitalanlageformen und deren jeweiligen Höchstsätzen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann abweichende Regelungen von Satz 1 treffen, soweit dies für die besonderen Belange des Versorgungswerkes erforderlich erscheint.

(3) Die Versorgungswerke haben der Versicherungsaufsichtsbehörde in den von ihr festzulegenden Formen und Fristen über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, zu berichten.

§ 6

Rechnungslegung und Berichterstattung

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und für den Lagebericht gelten die Vorschriften des Dritten Buches Vierter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt in Verbindung mit dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2006 (BGBl. I S. 1278), in den jeweils geltenden Fassungen, unter Berücksichtigung der dort für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit genannten Vereinfachungen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Sitzung des Organs des Versorgungswerkes, das über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat vor Ablauf des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattzufinden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist zu dieser Sitzung rechtzeitig einzuladen. Die Versorgungswerke haben den nach Absatz 1 aufgestellten und nach § 7 Abs. 1 geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einladung zu dieser Vertreterversammlung einzureichen.

§ 7

Jahresabschlussprüfung

(1) Die Versorgungswerke haben den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer gemäß § 341k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen.

(2) Das Organ, das den Abschlussprüfer auszuwählen und zu bestellen hat, ist in der Satzung des Versorgungswerkes festzulegen. Der Abschlussprüfer soll vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, bestimmt werden.

(3) Der vom Versorgungswerk bestimmte Abschlussprüfer ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich zu benennen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, in begründeten Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang der Benennung verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch gegen den neuen Abschlussprüfer Bedenken, hat sie den Abschlussprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass das Versorgungswerk den Prüfungsauf-

trag unverzüglich dem von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen hat.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichtes auf Kosten des Versorgungswerkes veranlassen.

§ 8

Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörde

(1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten beim Versorgungswerk in geeigneter Weise unterrichten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Informationsrecht).

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Missstand ist jedes Verhalten eines Versorgungswerkes, das den in § 1 genannten Aufsichtszielen widerspricht. Insbesondere kann die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. zur Wahrung der Belange der Versicherten eine Änderung des Geschäftsplanes verlangen,
2. soweit die Verlustrücklage geringer als in § 4 gefordert ist, die Vorlage eines Planes zur Bildung der Verlustrücklage in der erforderlichen Höhe verlangen,
3. soweit eine Vermögensanlage die Zahlungsfähigkeit des Versorgungswerkes gefährden kann, Anordnungen auch dann treffen, wenn die Vermögensanlage nicht zum gebundenen Vermögen gehört,
4. soweit ein Versorgungswerk keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt, die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände dem Versorgungswerk untersagen oder einschränken.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Versorgungswerkes auf deren Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung des Versorgungswerkes nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 entspricht und die Befugnisse der Versicherungsaufsicht nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist darüber hinaus zur Erreichung der Aufsichtsziele befugt,

1. von den Versorgungswerken Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage oder Übersendung aller den Zuständigkeitsbereich der Versicherungsaufsicht betreffenden Geschäftsunterlagen zu verlangen,
2. anlassbezogene Prüfungen in den Geschäftsräumen der Versorgungswerke vorzunehmen,
3. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von den Versorgungswerken nach § 341k des Handelsgesetzbuches veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält,
4. zu Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen hinzuzuziehen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuches zu Prüfern bestimmt werden können; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuches für Abschlussprüfer sinngemäß,
5. zu den Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

(5) Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Abwicklung der Auflösung von Versorgungswerken und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung der bestehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen.

§ 9

Kosten der Versicherungsaufsicht

(1) Die Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Freistaat Sachsen von den seiner Aufsicht unterstellten Versorgungswerken durch Entrichtung von Gebühren zu erstatten; zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 8 Abs. 4 Nr. 4 entstanden sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der Kosten des Absatzes 1 betragen. Der Satz von einem Tausendstel der gebührenpflichtigen Einnahmen an Versorgungsbeiträgen darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis aller Beitragseinnahmen berechnet, die den Versorgungswerken im letzten Geschäftsjahr erwachsen sind, jedoch nach Abzug von zurückgezahlten oder übergeleiteten Beiträgen. Die Versorgungswerke haben der Versicherungsaufsichtsbehörde die bereinigten Beitragseinnahmen spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres mitzuteilen.

(3) Zuständige Behörde für die Festsetzung der Gebühren ist die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Medizinischen Fakultäten der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden oder die Universitäten selbst errichten jeweils zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 für den Bereich der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinik oder für den Bereich der Universitäten eine Ethikkommission.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Mitwirkungspflicht der Mitglieder, Beginn und Ende der Beitragspflicht, das Beitragsfestsetzungsverfahren sowie Fälligkeit und Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, die sich nach den Einkünften
 - a) aus selbständiger und unselbständiger Berufstätigkeit,
 - b) aus Kapitalvermögen, soweit die Einkünfte aus Kapitalgesellschaften erzielt werden, deren Zweck auch darauf gerichtet ist, ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder apothekerliche Leistungen zu erbringen, und

- c) aus Gewerbebetrieb, soweit hieraus auch ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder apothekerliche Leistungen erbracht werden,
richten und den sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332, 2333) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Betrag nicht übersteigen dürfen.“
- bb) Satz 1 Nr. 10 wird gestrichen.
- cc) Satz 1 Nr. 11 und 12 wird Satz 1 Nr. 10 und 11.
- dd) Im neuen Satz 1 Nr. 11 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Überschussverwendung und Verlustrücklage.“
- ee) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Satzung kann Regelungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied seine an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge auf eine andere öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) überleiten kann, sowie über die Voraussetzungen und die Höhe eines Anspruchs auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, wenn die Mitgliedschaft endet.“
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre Versorgungseinrichtung“ durch die Wörter „ihr Versorgungswerk“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ansässigen“ das Wort „berufsständischen“ und nach dem Wort „gemeinsame“ das Wort „berufsständische“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „des gemeinsamen Versorgungswerkes“ durch die Wörter „der gemeinsamen berufsständischen Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „dieses Versorgungswerkes“ durch die Wörter „dieser gemeinsamen berufsständischen Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
3. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hauptsatzung kann ferner vorsehen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes dem Vorstand als kooptiertes Mitglied angehört.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Staatsministerium“ die Angabe „(Aufsichtsbehörde)“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Rechtsaufsicht über die Versorgungswerke überwacht die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Versorgungswerke unterliegen der Versicherungsaufsicht nach dem Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

5. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Versicherungsaufsicht“ durch das Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Anwendung der Strafprozessordnung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Vollstreckung der rechtskräftigen berufsgerichtlichen Entscheidung (§ 60 Abs. 1) finden die Vorschriften der §§ 449 bis 463d der Strafprozessordnung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass Vollstreckungsbehörde das Berufsgericht ist.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Das Sächsische Architektengesetz (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 207), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe angefügt:
 „§ 33 Übergangsvorschrift (zu § 26)“.
2. In § 19 Abs. 8 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
 „Über den Antrag auf Eintragung in die in Absatz 1 genannten Listen und Verzeichnisse ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat, zu entscheiden.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Architektenkammer errichtet durch Satzung für ihre Mitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk und verpflichtet ihre Mitglieder, dort Mitglied zu werden. Mitglieder, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Mitglied der Kammer werden, nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben oder zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer berufsunfähig sind, sind von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen. Abweichend von Satz 2 kann die Satzung ein Höchst Eintrittsalter vorsehen. Dem Versorgungswerk können für die Dauer von längstens fünf Jahren auf Antrag auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung, mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, erfüllen.“
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 5, 7 und 8 wird gestrichen.
- bb) Satz 1 Nr. 6 wird Satz 1 Nr. 5 und wie folgt geändert:
 Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. die Übertragung von unverzinsten Beiträgen auf eine andere öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung), mit dem das Versorgungswerk ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat.“

bb) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 „9. die Überschussverwendung und Verlustrücklage.“

dd) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Satzung kann Regelungen zur Erstattung von Beiträgen oder Kapitalabfindungen vorsehen.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Satzung, ihre Änderung und der Beschluss nach Absatz 7 Satz 2 müssen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 2 genehmigt werden.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern oder anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen in das Versorgungswerk aufnehmen. Sie kann sich einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Ein Anschluss an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung oder der Zusammenschluss mit einer solchen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes.“

- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „unterbrochen“ durch das Wort „gehemmt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Hemmung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „209 bis 217“ durch die Angabe „203 bis 213“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Architektenkammer“ die Wörter „und die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht nach dem Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung.“

d) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

5. Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Übergangsvorschrift (zu § 26)

(1) Mitglieder der Architektenkammer, die am 25. November 2007 bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtmitgliedschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 2 in der am 28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen. Mitglieder, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 25. November 2007 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtmitgliedschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 2 in der am 28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtmitgliedschaft nicht ausgeschlossen, wenn sie die Aufnahme in das Versorgungswerk innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze beantragen. Berufsangehörige, die anlässlich der Gründung des Versorgungswerkes von der Pflichtmitgliedschaft befreit waren oder auf Antrag befreit wurden, sowie solche, die wegen der Teilnahme in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit wurden, bleiben von der Pflichtteilnahme ausgenommen.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes kann für die bis 31. Dezember 2004 in das Versorgungswerk eingezahlten Beiträge Bestimmungen über die Erstattung an Personen, die keine Familienangehörigen sind, vorsehen.“

**Artikel 4
Änderung**

des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – SächsRAVG) vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1107) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Haushaltplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Haushaltplans“ wird durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Wörter „der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 2 des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 und 7 wird jeweils das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird. Mitglied des Versorgungswerkes kann werden, wer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Rechtsanwaltskammer Sachsen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 kann die Satzung eine niedrigere als die in Satz 2 genannte Lebensaltersgrenze bestimmen. In den Fällen der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1408/1971

des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 149 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 392 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, gehen die dortigen Bestimmungen den jeweiligen Satzungsregelungen vor.“

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann Bestimmungen darüber enthalten, welches Einkommen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Anlage“ gestrichen.
 - b) Die Angabe „und sind unter Beachtung der §§ 54 und 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen“ wird gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rechtsaufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz.“
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht nach dem Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetz.“

**Artikel 5
Änderung**

des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz – SächsStBVVG) vom 16. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Versorgungswerken“ durch die Wörter „berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 2 des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 2 SächsVAG“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ werden gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Personen, die vom Versorgungswerk oder von einer anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit wurden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedschaft bleibt auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung bestehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem anderen Versorgungswerk“ durch die Wörter „einer anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (berufsständische Versorgungseinrichtung)“ und die Wörter „das andere Versorgungswerk“ durch die Wörter „die andere berufsständische Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Wörter „der Satzung und“ eingefügt.
- cc) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem anderen Versorgungswerk“ durch die Wörter „einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Im Fall des Absatzes 5 sind die von dem ausgeschiedenen Pflichtmitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungsmathematischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Das Überleitungsabkommen muss bestimmen, dass die übergeleiteten Beiträge vom Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen so behandelt werden, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen geleistet worden. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das ausgeschiedene Pflichtmitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke widerspricht. Endet die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen und wird Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk begründet, sind die an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleiteten und gezahlten Beiträge auf das Versorgungswerk überzuleiten; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“
5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Satzpunkt ersetzt.
- b) Die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.
6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „durch einen Antrag gemäß § 9 Abs. 1 beim Versorgungswerk unterbrochen“ durch die Wörter „mit Zugang eines Antrags gemäß § 9 Abs. 1 beim Versorgungswerk gehemmt“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach Bestandskraft des die Ansprüche auf Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen oder den Leistungsanspruch festsetzenden Bescheides des Versorgungswerkes.“
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 209 bis 217“ durch die Angabe „§§ 204, 206 und 209 bis 211“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Anlage“ gestrichen.
- b) Die Angabe „und sind unter Beachtung der §§ 54 und 54a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836, 3840), in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen“ wird gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Überschussverwendung und die Verlustrücklage.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde nach § 2 SächsVAG“ ersetzt.
9. § 18 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Rechtsaufsicht umfasst nicht die Aufsicht nach Satz 3. Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht nach dem Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetz.“
10. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
Übergangsvorschrift**
- (1) § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, die die in § 6 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 25. November 2007 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllt hatten und einen Antrag auf Pflichtmitgliedschaft innerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 25. November 2007 geltenden Fassung bestimmten Frist nicht gestellt haben. § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt auch nicht für Personen, die die zur Begründung einer Pflichtmitgliedschaft auf Antrag in einer anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung notwendigen Voraussetzungen erfüllt hatten und einen solchen Antrag innerhalb der dort geltenden Frist nicht gestellt haben.
- (2) Wer vor dem 25. November 2007 Mitglied einer Steuerberaterkammer, aber nicht Mitglied des Versorgungswerkes oder einer anderen berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung war, wird bei späterer Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit.“

Artikel 6
Neufassung von Gesetzen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Architektengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut des Sächsischen Heilberufekammergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7
Schlussbestimmung

Die nach diesem Gesetz der Versicherungsaufsicht unterliegenden Versorgungswerke werden ermächtigt, in der Satzung die Umsetzung der Altersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Albrecht Buttolo
Staatsminister

Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes Vom 7. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bis zu zwei Prozent der Mittel nach Absatz 2 erhalten die Kulturräume unter Berücksichtigung der Höhe ihres zeitlich beschränkten besonderen Finanzbedarfs für Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen und für Maßnahmen überregionaler Bedeutung oder zur Verbesserung der Leistungs- und Infrastruktur. Die übrigen Mittel erhalten die Kulturräume unter Berücksichtigung ihrer Einwohner- und Steuerkraftmesszahl, des Zuschussbedarfs der Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung sowie der nutzbaren zentralen Angebote, insbesondere von Landeseinrichtungen.“
2. In § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Gesetz

zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG)

Vom 26. Oktober 2007

Der Sächsische Landtag hat am 26. September 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Zweck des Gesetzes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf, den Tabakkonsum bei Kindern und Jugendlichen zu verringern.

§ 2

Allgemeines Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist in folgenden Einrichtungen untersagt:

1. den Behörden und Organisationseinheiten der Verwaltung im Sinne von Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
2. dem Sächsischen Landtag,
3. den Gerichten des Freistaates Sachsen,
4. der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und dem Mitteldeutschen Rundfunk.

(2) Soweit nicht von Absatz 1 erfasst, gilt das Rauchverbot auch in folgenden Einrichtungen:

1. Einrichtungen, die der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dienen:
 - a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Arztpraxen, Arzthäuser, Blutspendestellen,
 - c) medizinische Labore und Werkstätten,
 - d) Apotheken;
2. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 518), und Schulen im Sinne des Gesetzes über Schulen in Freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, 2007 S. 25), einschließlich der Schullandheime und der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144),
 - c) private Hochschulen,
 - d) Staatliche Studienakademien,
 - e) Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung;

3. Heime im Sinne des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416);
4. Einrichtungen der Behindertenhilfe;
5. Jugendherbergen;
6. öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung, Vorführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte, Werke oder Objekte dienen;
7. Sportstätten;
8. Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2424) geändert worden ist, in der am 1. März 2007 geltenden Fassung, sowie Einrichtungen, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen;
9. Spielbanken im Sinne des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) vom 9. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1156), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315), in der jeweils geltenden Fassung;
10. Spielhallen im Sinne von § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2253) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Rauchverbot erstreckt sich auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Cafeterien, Werkstätten und Lagerräume. Bei Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a, b und e erstreckt es sich auch auf den umfriedeten Außenbereich.

(4) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitz an einer Sache verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht in

1. Räumen, die Personen ausschließlich zur Nutzung als Wohnung oder Unterkunft überlassen sind;
2. Arbeitsräumen, die Personen zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind und die nicht von anderen Personen betreten werden;
3. abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten, sofern diese als Räume, in denen das Rauchen zugelassen ist, gekennzeichnet sind, mit Ausnahme von Diskotheken;
4. abgetrennten Räumen in Einrichtungen
 - a) im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, in denen der behandelnde Arzt dem Patienten im Einzelfall das Rauchen erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapiezieles gefährdet oder der Patient das Gebäude nicht verlassen kann,
 - b) die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden,

- c) des Maßregelvollzuges, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt,
 - d) im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt, und
5. Justizvollzugs- und Jugendstrafvollzugsanstalten,
6. ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter sowie in Räumen zur Verwahrung.

§ 4

Umsetzung des Rauchverbotes

(1) Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind der Inhaber des Hausrechts, der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte.

(2) Auf das Rauchverbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Bei Verstößen gegen das Rauchverbot hat der Verantwortliche das Rauchen zu unterbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Ortspolizeibehörden. Für den Sächsischen Landtag ist die zuständige Verwaltungsbehörde der Landtagspräsident gemäß Artikel 47 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom 7. November 2007

Der Sächsische Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „1991“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kinder-tagespflege im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, bean-sprucht,“.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (Bundeserziehungs-geldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2917) geändert worden ist, ausübt.“
 - dd) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ee) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 9 BerzGG ist entsprechend anzuwenden. Anspruch auf Landes-erziehungsgeld hat auch, wer zwar nicht die An-spruchsvoraussetzungen gemäß Satz 2 erfüllt, aber im Bezugszeitraum von Landeserziehungsgeld als Berechtigter für den Bezug von Elterngeld gemäß § 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, gelten würde und die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
 - cc) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ein ärztliches Attest ausweist, dass der stun-denweise Besuch einer Kindertagesein-richtung für den Therapieerfolg hinsichtlich einer umschriebenen Entwicklungsauffälligkeit des Kindes erforderlich ist. Bei begründetem Zweifel können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen ein amtsärzt-liches Zeugnis anfordern.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Leistungsdauer und -zeitraum

- (1) Landeserziehungsgeld wird im dritten Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt. Die Leistungsdauer beträgt beim ersten und beim zweiten Kind neun Monate, ab dem dritten Kind zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vorgelegen haben. Andernfalls beträgt die Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Berücksichtigt werden nur Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, die mit dem Berechtigten in einem Haushalt leben und für die ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Kindergeld ge-zahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geän-dert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen wäre.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird Landeserzie-hungsgeld auf Antrag des Berechtigten beginnend be-reits im zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt, je-doch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Elterngeld. Die Leistungsdauer be-trägt in diesen Fällen beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate.
- (3) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 BerzGG sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des Leistungszeitraumes statt des Tages der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtig-ten Person maßgeblich ist, und dass Landeserziehungs-geld längstens bis zur Vollendung des achten Lebens-jahres gewährt wird.
- (4) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld endet vorzei-tig mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe des Landeserziehungsgeldes

- (1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 200 EUR, für das zweite Kind 250 EUR und ab dem dritten Kind 300 EUR monatlich. § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Überschreitet das nach § 6 BerzGG ermittelte Ein-kommen bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 17 100 EUR und bei anderen Berechtigten

14 100 EUR, wird das Landeserziehungsgeld in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 4 BErzGG gemindert. Die Beträge der in Satz 1 genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich um 3 140 EUR für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 BKGG gezahlt werden würde. Ein Betrag von weniger als 10 EUR monatlich wird nicht gewährt.

- (3) In entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 2 BErzGG wird für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes nach § 2 Abs. 1 das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt des Kindes und in den Fällen des § 2 Abs. 2 aus dem Kalenderjahr der Geburt berücksichtigt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist entsprechend das Kalenderjahr nach der Aufnahme oder das Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag ist schriftlich zu stellen, frühestens drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes verwiesen wird, bezieht sich diese Verweisung auf die am 31. Dezember 2006 geltende Fassung.
- (2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes finden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die §§ 2, 3, 5 Abs. 3 Satz 5 bis 7, Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und 3 bis 7, §§ 8, 9, 12, 13 Abs. 2, §§ 14 und 22 Abs. 2 bis 5 BErzGG entsprechende Anwendung.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verfahren und Rechtsweg

- (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006

(BGBl. I S. 2748, 2756), und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2441), in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechende Anwendung.

- (2) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsregelung

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 geboren, angenommen oder mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der am 24. November 2007 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Wird dieses Gesetz vor dem 1. Januar 2008 verkündet, tritt es am Tage nach seiner Verkündung, andernfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
im Verwaltungsverfahren
(Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO)

Vom 20. Oktober 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Anlass

(1) Diese Verordnung gilt für alle Menschen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsIntegrG das Recht haben, mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen (Behörden) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (Berechtigte), sowie für alle Behörden.

(2) Anlass für die Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 1 SächsIntegrG kann insbesondere sein:

1. das Stellen oder Ergänzen eines Antrages,
2. die Anregung eines von Amts wegen einzuleitenden Verwaltungsverfahrens,
3. eine Anhörung,
4. eine Verhandlung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,
5. die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes oder
6. das Einlegen eines Rechtsbehelfs.

§ 2

Kommunikationshilfen

Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Kommunikationshelfer, insbesondere
 - a) Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher),
 - b) Schriftdolmetscher,
 - c) Simultanschriftdolmetscher,
 - d) Oraldolmetscher oder
 - e) Kommunikationsassistenten;
2. Kommunikationsmethoden, insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Behinderung;
3. Kommunikationsmittel, insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 3

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch ist gerichtet auf die Bereitstellung einer Kommunikationshilfe, die unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten des Berechtigten geeignet ist, die im konkreten Fall für

die Wahrnehmung eigener Rechte erforderliche Verständigung herzustellen.

(2) Der Berechtigte hat nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Dem Berechtigten obliegt es, der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, für welche Kommunikationshilfe er sich entscheidet. Die Behörde ist berechtigt, die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückzuweisen, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde im Verwaltungsverfahren Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung des Berechtigten, hat sie diesen auf sein Recht auf Bereitstellung einer Kommunikationshilfe und auf sein Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann von dem Einsatz von Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 4

Bereitstellung von Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, der Berechtigte macht von seinem Recht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Kommt der Berechtigte seiner Obliegenheit aus § 3 Abs. 2 Satz 3 nicht rechtzeitig nach und ist die Bereitstellung der gewählten Kommunikationshilfe aus diesem Grund nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, ist die Behörde nicht verpflichtet, diese Kommunikationshilfe bereitzustellen. Die Behörde hat sich in diesem Fall um die Bereitstellung einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe zu bemühen, die ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitgestellt werden kann.

§ 5

Vergütung und Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Vergütung für Kommunikationshelfer darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei entsprechender Anwendung der Regelungen über die Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern nach dem Abschnitt 3 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006

(BGBl. I S. 3416, 3428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, errechnen würde.

(2) Für den Einsatz anderer Kommunikationshilfen trägt die Behörde die entstandenen Aufwendungen, wobei der Verdienstoffall eines Kommunikationshelfers unberücksichtigt bleibt.

(3) Die Behörde vergütet die Leistungen denjenigen, die sie erbracht haben. Stellt der Berechtigte die Kommunikationshilfe selbst bereit, darf er nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, er wünscht dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer
nach § 17a StrRehaG
(Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO)
Vom 7. November 2007

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG sind die Haftopferentschädigungsbehörden zuständig.

(2) Haftopferentschädigungsbehörden sind:

1. das Staatsministerium der Justiz als oberste Haftopferentschädigungsbehörde und
2. das Regierungspräsidium Chemnitz als obere Haftopferentschädigungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die obere Haftopferentschädigungsbehörde sachlich zuständig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. August 2007 in Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen
im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu)

Vom 7. November 2007

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 AO;
2. § 98 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379) geändert worden ist, auch jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10, 30) geändert worden ist, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2585) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Nr. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG) vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1953) geändert worden ist;
3. § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes, auch jeweils in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542, 547) geändert worden ist, und § 36 Satz 1 VAG;
4. § 142 Abs. 5 Satz 6 des Aktiengesetzes, auch jeweils in Verbindung mit § 145 Abs. 5 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 315 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG;
5. § 46b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554, 567) geändert worden ist;
6. § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037, 1043) geändert worden ist;
7. § 219 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist;
8. § 6 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1079) geändert worden ist;
9. § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist;
10. § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358, 365) geändert worden ist;
11. § 55 Abs. 2 Satz 2, § 55a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 79 Abs. 5 Satz 4, § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5, auch jeweils in Verbindung mit Abs. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 sowie § 1558 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 141) geändert worden ist;
12. Artikel 102 § 1 Abs. 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509, 511) geändert worden ist;
13. Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513, 517) geändert worden ist;
14. Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 142) geändert worden ist;
15. § 52a Abs. 1 Satz 5 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2101) geändert worden ist;
16. § 21 Abs. 3 Satz 2, § 69e Abs. 2 Satz 4, § 82a Abs. 8 und § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 140) geändert worden ist, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch

- Artikel 2 des Gesetzes vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178, 2191) geändert worden ist;
17. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebraMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318, 1320) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 412) geändert worden ist;
 18. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358, 366) geändert worden ist;
 19. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007) geändert worden ist;
 20. § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 858) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) geändert worden ist;
 21. § 22c Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 93 Abs. 2, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509, 512) geändert worden ist;
 22. § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318, 1321) geändert worden ist;
 23. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 2, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 878) geändert worden ist;
 24. § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist;
 25. § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379) geändert worden ist, jeweils auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2585) geändert worden ist;
 26. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist;
 27. § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2007 (BGBl. I S. 529, 530) geändert worden ist;
 28. Artikel II § 12 Satz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 404) geändert worden ist;
 29. § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513, 517) geändert worden ist;
 30. § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10, 31) geändert worden ist;
 31. § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3174) geändert worden ist;
 32. § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 860) geändert worden ist;
 33. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479);
 34. § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist;
 35. § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2166, 2167) geändert worden ist;
 36. § 19 Abs. 1 Satz 2, § 24b Abs. 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314, 317) geändert worden ist;

37. § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 193 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2430) geändert worden ist;
38. § 65a Abs. 1 Satz 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554, 568) geändert worden ist;
39. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542, 547) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz;
40. § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 UmwG sowie § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes;
41. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367, 3374) geändert worden ist;
42. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1378) geändert worden ist;
43. § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist;
44. § 55a Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320) geändert worden ist;
45. § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1377) geändert worden ist;
46. § 89 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358, 366) geändert worden ist;
47. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3578) geändert worden ist;
48. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416);
49. § 32b Abs. 2 Satz 2, § 130a Abs. 2 Satz 2, § 298a Abs. 1 Satz 3, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2 und § 1077 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I

S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370, 376) geändert worden ist;

50. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370, 375) geändert worden ist:

§ 1

Übertragung von Ermächtigungen

Die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden im Umfang ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Staatsministerium der Justiz übertragen:

1. die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 AO, auch in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 AO;
2. die Ermächtigung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, auch jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 VAG, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 InvG, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Nr. 5 Satz 2 DrittelbG;
3. die Ermächtigung nach § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 36 Satz 1 VAG;
4. die Ermächtigung nach § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auch jeweils in Verbindung mit § 145 Abs. 5 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 246 Abs. 3 Satz 3 und § 315 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG;
5. die Ermächtigung nach § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes;
6. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes;
7. die Ermächtigung nach § 219 Abs. 2 Satz 1 BauGB;
8. die Ermächtigung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Betreuungsbahndengesetzes;
9. die Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes;
10. die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 BNotO;
11. die Ermächtigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1, § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3, § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch jeweils in Verbindung mit Abs. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 sowie § 1558 Abs. 2 Satz 1 BGB;
12. die Ermächtigung nach Artikel 102 § 1 Abs. 3 Satz 2 EGInsO;
13. die Ermächtigung nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB;
14. die Ermächtigung nach Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes;
15. die Ermächtigung nach § 52a Abs. 1 Satz 1 FGO;
16. die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 3 Satz 1, § 69e Abs. 2 Satz 1, § 82a Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 2 und § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 10 Abs. 2 GenG;
17. die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 HalbSchG;

18. die Ermächtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen;
19. die Ermächtigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen;
20. die Ermächtigung nach § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 2 LwAnpG;
21. die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG;
22. die Ermächtigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 GeschmMG;
23. die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 5 Satz 1, § 81 Abs. 4 Satz 1, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;
24. die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3 und § 93 Satz 1 GBV;
25. die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG;
26. die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsO;
27. die Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes;
28. die Ermächtigung nach Artikel II § 12 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen;
29. die Ermächtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 JGG;
30. die Ermächtigungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KapMuG;
31. die Ermächtigungen nach § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 MarkenG;
32. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 MOG;
33. die Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 OlympSchG;
34. die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG;
35. die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes;
36. die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 24b Abs. 1 und § 36b Abs. 1 Satz 1 RPflG;
37. die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes;
38. die Ermächtigung nach § 65a Abs. 1 Satz 1 SGG;
39. die Ermächtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SpruchG, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz;
40. die Ermächtigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 UmwG, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 Satz 1 UmwG sowie § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes, letzterer jeweils auch in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes;
41. die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 UWG;
42. die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG;
43. die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes;
44. die Ermächtigung nach § 55a Abs. 1 Satz 1 VwGO;
45. die Ermächtigung nach § 66 Abs. 3 Satz 1 WpÜG;
46. die Ermächtigung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 GWB;
47. die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954;
48. die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ZahlVGJG;
49. die Ermächtigungen nach § 32b Abs. 2 Satz 1, § 130a Abs. 2 Satz 1, § 298a Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung;
50. die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 582), außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2007

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Aufhebung des Schutzstatus des Naturschutzgebietes „Urwald Weißwasser“
Vom 30. Oktober 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

§ 1
Aufhebung des Schutzstatus

Die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBI. II DDR, S.166) tritt, soweit sie das Naturschutzgebiet „Urwald Weißwasser“ betrifft, außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 2007

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes
„S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna
Vom 5. November 2007

Aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für den Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna vom 22. März 2005 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2007 (SächsGVBl. S. 99) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen den Grenzpunkten 156 und 171, zwischen 173 und 180, zwischen 182 und 193 sowie zwischen 207 und 240 erhält das Planungsgebiet einen neuen Grenzverlauf. Die neue Grenze des Planungsgebietes ist durch die Punkte E01 bis E107 definiert.“

Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

| Punkt Nummer | Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt | Gemarkung |
|---------------------|--|------------------|
| E01 (156) | Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 607 und 620, auf dem Punkt 156 liegend, das Flurstück 607 schräg querend zu | Eschdorf |
| E02 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 595/2 und 607, circa 55 m südwestlich des Punktes 157, das Flurstück 595/2 schräg querend zu | Eschdorf |
| E03 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 579/1 und 595/2, circa 78 m südwestlich des Punktes 159, das Flurstück 579/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E04 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 863, 864 und 579/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 863 und 864 zu | Eschdorf |
| E05 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 863, 864 und 560a, das Flurstück 560a geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E06 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 559a und 560a, circa 86 m südwestlich des Punktes 164, das Flurstück 559a geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E07 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 549 und 559a, circa 70 m südwestlich des Punktes 165, das Flurstück 549 schräg querend zu | Eschdorf |
| E08 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 549 und 536, circa 36 m südwestlich des Punktes 166, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 549 und 536 zu | Eschdorf |
| E09 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 549 und 536, circa 92 m südwestlich des Punktes E08, das Flurstück 536 schräg querend zu | Eschdorf |
| E10 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 524 und 536, circa 162 m südwestlich des Punktes 167, das Flurstück 524 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E11 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 524 und 511/1, circa 145 m südwestlich des Punktes 168, das Flurstück 511/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E12 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 511/1 und 491/1, circa 88 m südwestlich des Punktes 169, das Flurstück 491/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E13 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 491/1 und 474/1, circa 75 m südwestlich des Punktes 170, das Flurstück 474/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E14 (171) | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450/1, 451 und 474/1, auf dem Punkt 171 liegend, Ende des Polygonzuges | Eschdorf |
| E15 (123) | Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450, 450a und 451, auf dem Punkt 173 liegend, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 450a zu | Eschdorf |
| E16 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450, 450a und 440, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440 und 450a zu | Eschdorf |
| E17 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 449a, 450a und 440, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440 und 449a zu | Eschdorf |
| E18 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 440 und 449a, circa 102 m südwestlich des Punktes E17, das Flurstück 440 schräg querend zu | Eschdorf |

| Punkt Nummer | Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt | Gemarkung |
|---------------------|---|------------------|
| E19 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 440, 717/4 und 717/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/4 und 717/5 zu | Eschdorf |
| E20 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 717/4, 717/5 und 7/24, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/5 und 7/24 zu | Eschdorf |
| E21 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 717/5, 7/24 und 439/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/24 und 439/4 zu | Eschdorf |
| E22 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/24, 439/4 und 439/3, das Flurstück 7/24 schräg querend zu | Eschdorf |
| E23 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/9 und 7/24, circa 1,50 m nordöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 439/9, 7/24 und 439/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 439/9 und 7/24 zu | Eschdorf |
| E24 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/9, 7/24 und 439/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/24 und 439/2 zu | Eschdorf |
| E25 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/9, 7/24 und 899/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/24 und 899/1 zu | Eschdorf |
| E26 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/24 und 899/1, circa 41 m südwestlich des Punktes E25, das Flurstück 899/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E27 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 899/1 und 421/1, circa 37 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 899/1, 421/1 und 419a, das Flurstück 421/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E28 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 419b und 421/1, circa 27 m südwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 899/1, 421/1 und 419a, das Flurstück 419b schräg querend zu | Eschdorf |
| E29 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 419a, 419b und 415/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 419a und 415/1 zu | Eschdorf |
| E30 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 419a, 419 und 415/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 415/1 und 419 zu | Eschdorf |
| E31 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 415a, 419 und 415/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 415/1 und 415a zu | Eschdorf |
| E32 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 415a, 410 und 415/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 415a und 410 zu | Eschdorf |
| E33 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 415a, 410 und 416/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 415a und 416/3 zu | Eschdorf |
| E34 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 415a, 416/4 und 416/3 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 415a und 416/4 zu | Eschdorf |
| E35 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 415a, 416/4 und 439/5 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416/4 und 439/5 zu | Eschdorf |
| E36 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 416/3, 416/4 und 439/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416/3 und 439/5 zu | Eschdorf |
| E37 (180) | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 416/3, 439/5, 416/1 und 416/2, auf dem Punkt 180 liegend, Ende des Polygonzuges | Eschdorf |
| E38 (182) | Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 416, 416/1 und 410, auf dem Punkt 182 liegend, das Flurstück 410 schräg querend zu | Eschdorf |
| E39 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 406 und 410, circa 127 m südlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 406, 407 und 410, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 406 und 410 zu | Eschdorf |
| E40 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 406, 407 und 410, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 407 und 410 zu | Eschdorf |
| E41 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 407 und 410, circa 182 m nördlich des Punktes E40, das Flurstück 407 schräg querend zu | Eschdorf |
| E42 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 407 und 403, circa 292 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 406, 407 und 403, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 407 und 403 zu | Eschdorf |
| E43 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 407 und 403, circa 39 m nördlich des Punktes E42, das Flurstück 407 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E44 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 407 und 410, circa 158 m nördlich des Punktes E41, das Flurstück 410 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E45 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 410 und 416b, circa 125 m nördlich des Punktes 183, das Flurstück 416b geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E46 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/5, 439/6 und 416b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 439/5 und 439/6 zu | Eschdorf |
| E47 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/5, 439/6 und 7/7, das Flurstück 7/7 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E48 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/7 und 723/6, circa 1,7 m westlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 7/7, 723/6 und 463/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/7 und 723/6 zu | Eschdorf |

| Punkt Nummer | Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt | Gemarkung |
|---------------------|--|---------------------------|
| E49 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/7, 723/6 und 463/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/7 und 463/1 zu | Eschdorf |
| E50 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 723/6, 735 und 463/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 735 und 463/1 zu | Eschdorf |
| E51 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 733/2, 735 und 463/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 733/2 und 463/1 zu | Eschdorf |
| E52 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 733/2, 463/1 und 734/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 733/2 und 734/1 zu | Eschdorf |
| E53 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 733/2 und 734/1, circa 13 m südwestlich des Punktes E52, das Flurstück 733/2 schräg querend zu | Eschdorf |
| E54 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 733/2 und 732, circa 155 m östlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 733/2, 732 und 7/7, das Flurstück 732 schräg querend zu | Eschdorf |
| E55 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 732 und 730, circa 69 m östlich des Punktes 188, das Flurstück 730 schräg querend zu | Eschdorf |
| E56 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 729 und 730, circa 93 m östlich des Punktes 190, das Flurstück 729 schräg querend zu | Eschdorf |
| E57 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 729 und 728, circa 97 m östlich des Punktes 191, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 729 und 728 zu | Eschdorf |
| E58 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 729, 728 und 474/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 728 und 474/5 zu | Eschdorf |
| E59 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 728, 474/5 und 474/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 728 und 474/2 zu | Eschdorf |
| E60 (193) | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 728, 474/2 und 727, auf dem Punkt 193 liegend, Ende des Polygonzuges | Eschdorf |
| E61 (207) | Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 579/1 und 595/2, auf dem Punkt 207 liegend, das Flurstück 595/2 schräg querend zu | Eschdorf |
| E62 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 595/2 und 607, circa 46 m nordöstlich des Punktes 208, das Flurstück 607 schräg querend zu | Eschdorf |
| E63 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 607 und 620, circa 103 m nordwestlich des Punktes 209, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 607 und 620 zu | Eschdorf |
| E64 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 607, 620 und 631, das Flurstück 631 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E65 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 639 und 631, circa 259 m nordöstlich des Punktes 211, das Flurstück 639 schräg querend zu | Eschdorf |
| E66 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 639 und 648, circa 304 m nordöstlich des Punktes 212, das Flurstück 648 schräg querend zu | Eschdorf |
| E67 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 851, 852 und 648, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 851 und 852 zu | Eschdorf |
| E68 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 851, 852 und 849, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 852 und 849 zu | Eschdorf |
| E69 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 852, 849 und 853, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 853 und 849 zu | Eschdorf |
| E70 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 668/1, 849 und 853, das Flurstück 668/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E71 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 668/1 und 157/6, circa 149 m südöstlich des Punktes E70, das Flurstück 157/6 schräg querend zu | Eschdorf |
| E72 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 157/6 und 685/1, circa 128 m südwestlich des gemeinsamen Punktes auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 157/6 und 685/1 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 317 der Gemarkung Dittersbach, das Flurstück 685/1 schräg querend zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E73 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 686 und 685/1, circa 108 m westlich des gemeinsamen Punktes auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 685/1 und 686 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 310/3 der Gemarkung Dittersbach, das Flurstück 686 schräg querend zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E74 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 688/1 und 686, circa 105 m westlich des gemeinsamen Punktes auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 686 und 688/1 der Gemarkung Eschdorf und der Flurstücke 304 und 490/1 der Gemarkung Dittersbach, das Flurstück 688/1 schräg querend zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E75 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 688/1 und 689/1, circa 58 m westlich des gemeinsamen Punktes auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 688/1 und 689/1 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 490/1 der Gemarkung Dittersbach, das Flurstück 689/1 schräg querend zu | Eschdorf / Dittersbach |

| Punkt Nummer | Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt | Gemarkung |
|---------------------|---|------------------------|
| E76 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 689/1 und 690/3 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 490/1 der Gemarkung Dittersbach, entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 690/3 und 490/1 zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E77 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze des Flurstückes 690/3 der Gemarkung Eschdorf und der Flurstücke 490/1 und 491 der Gemarkung Dittersbach, entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 690/3 und 491 zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E78 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 690/3 und 694 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 491 der Gemarkung Dittersbach, entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 694 und 491 zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E79 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 694 und 188 der Gemarkung Eschdorf und der Flurstücke 491 und 284 der Gemarkung Dittersbach, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 491 und 284 zu | Eschdorf / Dittersbach |
| E80 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 491, 284 und 284a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 491 und 284a zu | Dittersbach |
| E81 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 491, 284a und 291a, das Flurstück 291a schräg querend zu | Dittersbach |
| E82 | Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 291a und 492/1, circa 18 m nordöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 291a, 492/1 und 475, das Flurstück 492/1 schräg querend zu | Dittersbach |
| E83 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 492/1, 285 und 288, entlang der Flurstücksgrenze zwischen 492/1 und 288 zu | Dittersbach |
| E84 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 492/1 und 288, circa 36 m nordöstlich des Punktes E83, das Flurstück 288 geradlinig querend zu | Dittersbach |
| E85 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 475 und 288, circa 38 m nordöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 285, 475 und 288, das Flurstück 475 geradlinig querend zu | Dittersbach |
| E86 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 475 und 279, circa 7,5 m südwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 475, 279 und 276, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 475 und 279 zu | Dittersbach |
| E87 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 475, 279 und 276, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 279 und 276 zu | Dittersbach |
| E88 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 279 und 276, circa 35 m südlich des Punktes E87, das Flurstück 279 geradlinig querend zu | Dittersbach |
| E89 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 279 und 278, circa 74 m südwestlich des Punktes E88, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 279 und 278 zu | Dittersbach |
| E90 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 279 und 278, circa 22 m südwestlich des Punktes E89, das Flurstück 279 schräg querend zu | Dittersbach |
| E91 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 279 und 280, circa 45 m südlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 279, 280 und 475, das Flurstück 280 schräg querend zu | Dittersbach |
| E92 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 280, 283 und 281, das Flurstück 281 schräg querend zu | Dittersbach |
| E93 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 476 und 281, circa 41 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 476, 281 und 251, das Flurstück 476 geradlinig querend zu | Dittersbach |
| E94 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 476 und 282, circa 39 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 476, 282 und 248, das Flurstück 282 schräg querend zu | Dittersbach |
| E95 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze der Flurstücke 702 und 704 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 282 der Gemarkung Dittersbach, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 702 und 704 zu | Dittersbach / Eschdorf |
| E96 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 702, 704 und 184/5, das Flurstück 184/5 schräg querend zu | Eschdorf |
| E97 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 184/5 und 184/2, circa 48 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 184/2, 184/5 und 705, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 184/5 und 184/2 zu | Eschdorf |
| E98 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 185/6, 184/5 und 184/2, das Flurstück 185/6 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E99 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 185/6 und 708/2, circa 128 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 185/6, 708/2 und 708/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 708/2 und 185/6 zu | Eschdorf |
| E100 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 185/6, 708/2 und 708/1, das Flurstück 708/1 schräg querend zu | Eschdorf |
| E101 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 708/1 und 711a, circa 126 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 711a, 708/1 und 712, das Flurstück 711a schräg querend zu | Eschdorf |

| Punkt Nummer | Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt | Gemarkung |
|---------------------|--|----------------------------|
| E102 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 711a, 711 und 712, das Flurstück 711 geradlinig querend zu | Eschdorf |
| E103 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 201 und 711, circa 113 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 711, 201 und 712, das Flurstück 201 schräg querend zu | Eschdorf |
| E104 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 201 und 202, circa 119 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 201, 207 und 202, das Flurstück 202 schräg querend zu | Eschdorf |
| E105 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 202 und 204, circa 128 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 202, 204 und 207, das Flurstück 204 schräg querend zu | Eschdorf |
| E106 | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze zwischen Eschdorf und Wünschendorf, Flurstücke 204 und 212 der Gemarkung Eschdorf, entlang der Gemarkungsgrenze zu | Eschdorf / Wünschendorf |
| E107 (240) | gemeinsamer Punkt auf der Gemarkungsgrenze zwischen Eschdorf und Wünschendorf, Flurstücke 212 und 210/1 der Gemarkung Eschdorf und Flurstück 63/1 der Gemarkung Wünschendorf, auf dem Punkt 240 liegend, Ende des Polygonzuges | Eschdorf / Wünschendorf |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. November 2007

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lichtenwalde“ Vom 25. Oktober 2007

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird vom Kreistag des Landkreises Freiberg im Einvernehmen mit dem Landkreis Mittweida mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gebieten der Gemeinde Niederwiesa mit den Gemarkungen Niederwiesa, Lichtenwalde und Braunsdorf und der Stadt Flöha, Gemarkung Flöha im Landkreis Freiberg sowie im Gebiet der Stadt Frankenberg mit den Gemarkungen Gunnersdorf, Ortelsdorf, Mühlbach und Altenhain im Landkreis Mittweida werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Lichtenwalde“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 797 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im nördlichen Teil verläuft die Grenze von der Brettmühle an der Bundesstraße 169 (B 169) bis zur Brücke der Flutrinne bei Gunnersdorf, weiter südlich der Gunnersdorfer Straße bis zum Steinbruch Gunnersdorf und zur Bundesstraße 180 (B 180).

Im östlichen Teil führt die Grenze entlang der B 180 in Richtung Altenhain, die Ortslage Altenhain ausgrenzend, zur Kreisstraße 8203, dieser folgend bis zur B 180, das Finkenmühlengebiet ausgrenzend, weiter zur Brücke der Bundesstraße 173 über die Zschopau.

Die südliche Grenze verläuft entlang der Zschopau (Gemarkungsgrenze) bis zum Ende des Floßgrabens und weiter am Feldweg bis zum Eubaer Bach, dem Bachverlauf folgend bis zur Brücke Talstraße und von dort in Richtung Bahn zum Mühlberg. Weiter verläuft die Grenze nördlich der Bebauung der Mühlenstraße bis zur Kreisstraße 7703, dann entlang des Weges am Zapfenbach bis zur Staatsstraße 283 (S 238). Von der S 238 verläuft die Schutzgebietsgrenze südlich der Ziegeleiteiche bis zur Bahnlinie, dieser folgend bis zur Gemarkungsgrenze Chemnitz-Hilbersdorf.

Im westlichen Teil folgt der Grenzverlauf der Waldgrenze bis zur S 238, dieser entlang bis zur Höhe des Querweges Lichtenwalde, die Ortslage Lichtenwalde umgehend, bis die S 238 wieder erreicht wird, dieser folgend zur B 169 und weiter bis zur Brettmühle.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 im Maßstab circa 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 im Maßstab circa 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freiberg in 09599 Freiberg, Umweltamt, Frauensteiner Straße 43, Zimmer 335 sowie beim Landratsamt Mittweida in 09648 Mittweida, am Landratsamt 3, Haus A, Zimmer 223, auf die Dauer von jeweils zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Freiberg, des Landkreises Mittweida und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Freiberg, in 09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43, Zimmer 335, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Der Landschaftsraum des Gebietes wird von den offenen Talauen der Zschopau bei Niederwiesa und Frankenberg und dem sich verengenden, stark gewundenen, steilwandigen Engtal am Harrasfelsen sowie den schluchtartigen Seitentälern der in die Zschopau mündenden Bäche geprägt. Wertbestimmend sind hier insbesondere die abwechslungsreiche Bestockung der Hanglagen und Teile der Auen mit naturnahen Waldgesellschaften im Wechsel mit Offenlandbereichen der Talauen.

Die Naturausstattung ist vielfältig und beinhaltet für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope, wie zum Beispiel naturnahe Fluss- und Bachläufe, Teiche, naturnahe Kleingewässer, Altarme, Quellen und Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesen, Sümpfe, extensiv genutztes Grünland, naturnahe Laubmischwälder sowie offene und gehölzbewachsene Felsbildungen.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch das Vorhandensein von in diesen Ausmaßen an der Zschopau einmaligen Talauen unterschiedlicher Ausdehnung, die schmalen und teilweise tief eingeschnittenen Bach- und Flusstäler, die mit naturnahen Laubmischwäldern bestockten Steilhänge und Hangkanten sowie die sich ins Umfeld der Hochflächen öffnenden Freiräume und Waldstrukturen. Dies führt zu einem abwechslungsreichen, vielfältigen und damit ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

- vielfältigen und erholungswirksamen Landschaftselementen (zum Beispiel Fließ- und Stillgewässer, offene, weit einsehbare und gegliederte Talauen, geschlossene Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Streuobstwiesen sowie sichtexponierte Einzelbäume);
- einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wanderwegenetz mit zahlreichen Schutzhütten, Rast- und Ruheplätzen, Radwegen und dem Angebot zum Wassersport;
- zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (zum Beispiel Dreischlösserblick, Harrasfelsen);

- historischen Kultur- und Siedlungselementen (zum Beispiel Bergbauzeugnisse wie Flößergaben und Stollenmundlöcher, Streusiedlungen in Ortelsdorf);
- geologischen Bildungen und Aufschlüssen unterschiedlicher Ausprägungen (zum Beispiel Felswände am Harrassprung, Felswände im Steinbruch Gunnersdorf, Steinkohleaufschluss Ortelsdorf).

(2) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen insbesondere der Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Streuobstwiesen und sichtexponierten Einzelbäume, naturnahen und natürlichen Waldbestände, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, Teiche, naturnahen Kleingewässer sowie extensiven Grünlandflächen feuchter und frischer Standorte und Felsbildungen;
2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, wie zum Beispiel entlang der Auenflächen und entlang der bedeutenden Auenstrukturen am Angerbach, Zapfenbach und Krebsbach;
3. der Schutz der wildlebenden und der vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt, zum Beispiel Nördlicher und Braunstieliger Streifenfarn; Perückenflockenblume, Leberblümchen, Türkenbundlilie, Gewöhnliche Natterzunge, Einbeere, Zahnlose Schließmundschnecke, Langflügel-Schwertschnecke, Spanner, Flussbarbe, Kleiner Wasserfrosch, Feuersalamander, Kammolch, Eisvogel, Rebhuhn, Wasseramsel und Fischotter;
4. die Erhaltung, Verbesserung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Zschopau einschließlich der seitlich einmündenden Bachläufe in der jeweiligen regional und überregional bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die Erholung;
5. die Erhaltung der vorhandenen Waldbestände und, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen oder natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Erlen-Eschen-Wälder, entlang der Steilhänge der Schlucht-, Block- und Schatthangwälder sowie der Buchen- und Eichenmischwälder;
6. die Erhaltung und Anreicherung von Gehölzstrukturen, insbesondere auf den großflächig landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereichen, zum Beispiel am Braunsdorfer Hang, am Gunnersdorfer Hang, westlich von Ortelsdorf, am Mühlberg Niederwiesa und in der Niederwiesaer Zschopauaue;
7. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente, insbesondere der Relikte des Altbergbaues und der Flößerei einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
8. die Erhaltung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung.

§ 4 Verbote

Allgemeine Verbote:

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;

3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Gebietsspezifische Verbote:

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:

1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von gebietsprägenden Gehölzstrukturen im Angerbachtal, am Mühlberg, am Steinberg und Ortelsdorfer Tal sowie von Feldgehölzen, sichtexponierten Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft;
2. die Beeinträchtigung oder nachhaltige Veränderung von naturnahen Fluss- und Bachläufen, Teichen, temporären und ausdauernden Kleingewässern, Verlandungsbereichen eutropher Stillgewässer, Sümpfen, Quellen und Quellbereichen;
3. die Beeinträchtigung oder nachhaltige Veränderung der ökologisch wertvollen Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schatthang-, Schlucht- und Schutthaldenwälder, mesophilen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Buchen- und Eichenwälder beziehungsweise Eichenmischwälder, Laubwälder trockenwarmer Standorte, extensiven Grünlandfluren frischer und feuchter Standorte und offenen Felsbildungen;
4. die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen;
5. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an Gewässern;
6. der Abbau von Bodenschätzen;
7. der Umbruch von extensivem Grünland in erosionsgefährdeten Hanglagen und gewässerbegleitenden Flächen der Auen;
8. der Kahlhieb von Waldflächen ab einer Größe von 1 Hektar.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen folgende Handlungen:

1. die Erweiterung oder Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. das Errichten von festen Einfriedungen;
3. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
5. die Anlage oder Änderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen;
6. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
7. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- und Stillgewässern;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Erstaufforstungen;

10. die Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
11. die Durchführung von organisierten Freizeit- und Wassersportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen und Wegen beziehungsweise dafür nicht vorgesehenen Gewässerabschnitten;
12. das Anlegen oder die Änderung von Straßen, Wegen, Brücken oder das Versiegeln bereits vorhandener unversiegelter Wege.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß des aktuellen Bundesbodenschutz- und Pflanzenschutzgesetzes sowie nach Düngeverordnung erfolgt;
2. für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung und die Ausübung der Jagd gemäß den entsprechend gültigen gesetzlichen Regelungen,
3. für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass Kahlhiebe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 verboten sind;
4. für die sonstige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
6. für den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;
7. für die Errichtung von Wildschutzzäunen;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren von Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte.

§ 7

Grundzüge der Pflege

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. fachgerechte Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen und Anpflanzung von neuen Heckenstrukturen als Biotopverbundsysteme insbesondere am Braunsdorfer Hang, im Ortelsdorfer Tal und am Gunnersdorfer Hang;
2. Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstrukturen der Zschopau durch Renaturierung von verrohrten, begradigten und verbauten Gewässerabschnitten im Seitentälchen des Schilfteichbaches und des Ortelsdorfer Baches;
3. Bekämpfung invasiver Neophyten zur Erhaltung der Streifenfarnstandorte, der Auenflächen und einer vielfältigen Ufervegetation;
4. Pflege und Unterhaltung kulturhistorisch oder naturschutzfachlich bedeutsamer Gräben;
5. Minimierung der negativen Einflüsse auf Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung;
6. Pflege und Erhaltung der möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung mit überwiegend landwirtschaftlichen Methoden.

(2) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die zuständige Naturschutzbehörde oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt – in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 die gebietsprägenden Gehölzstrukturen im Angerbachtal, am Mühlberg, am Steinberg und Ortelsdorfer Tal sowie Feldgehölze, sichtexponierte Einzelbäume und Baumgruppen in der freien Landschaft beseitigt oder beeinträchtigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die naturnahen Fluss- und Bachläufe, Teiche, temporären und ausdauernden Kleingewässer, Verlandungsbereiche eutropher Stillgewässer, Sümpfe, Quellen und Quellbereiche beeinträchtigt oder nachhaltig verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die ökologisch wertvollen Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schatthang-, Schlucht- und Schutthaldenwälder, mesophilen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, bodensauren Buchen- und Eichenwälder beziehungsweise Eichenmischwälder, Laubwälder trockenwarmer Standorte, extensiven Grünlandfluren frischer und feuchter Standorte und offenen Felsbildungen beeinträchtigt oder nachhaltig verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Windkraftanlagen errichtet oder betreibt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Bauten und Anlagen in und an Gewässern errichtet oder ändert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Bodenschätze abbaut;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 extensives Grünland in erosionsgefährdeten Hanglagen und gewässerbegleitenden Flächen der Auen umbricht;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in Waldflächen ab einer Größe von 1 Hektar Kahlhieb durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Erlaubnis oder das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 und 4 erteilt wurde,

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 feste Einfriedungen errichtet;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Fließ- und Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Erstaufforstungen anlegt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise ändert;

11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 organisierte Freizeit- und Wassersportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen und Wegen beziehungsweise dafür nicht vorgesehenen Gewässerabschnitten durchführt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Straßen, Wege und Brücken anlegt, verändert oder bereits vorhandene unversiegelte Wege versiegelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiberg, den 25. Oktober 2007

Landkreis Freiberg
Uhlig
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 52,86 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 5,99 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,14 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006